

Verkündet am 22. Oktober 1956
Fieser, Justizangestellter,
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Witwe Hildegard C [REDACTED], K [REDACTED], M [REDACTED],
 - 2) des Anton C [REDACTED], geboren [REDACTED] 1945,
 - 3) der Ingrid C [REDACTED], geboren [REDACTED] 1946,
- in ungeteilter Erbengemeinschaft zu 2 und 3, gesetzlich
vertreten durch ihre Mutter, die Klägerin zu 1,

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Deutsche Bundesbahn, vertreten durch die Bundesbahn-
direktion, Hamburg-Altona, Museumstraße 39,

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Oktober 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter
Rietschel, Dr. Weber, Dr. Arndt und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandes-
gerichts in Hamburg vom 20. Januar 1955 wird
zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Erblasser der Kläger, Anton C., ist mit Urkunde vom 22. Januar 1942 unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Weichenwärter ernannt worden. Als solcher war er vor der Kapitulation im Bezirk der ehemaligen Reichsbahndirektion Danzig tätig. Nach seiner Flucht aus dem Osten wurde er später von der Eisenbahndirektion Hamburg übernommen und zur Bahnpolizei abgeordnet. Diese Abordnung wurde am 4. November 1947 aufgehoben, weil C. in dem Verdacht stand, sich eines Diebstahls schuldig gemacht zu haben. Am 8. November 1947 wurde er in Untersuchungshaft genommen und am 27. September 1948 von der Strafkammer Hamburg unter Aufhebung des ihn wegen Diebstahls und Gewahrsamsbruchs zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilenden Erkenntnisses des Amtsgerichts Hamburg wegen Hehlerei zu einer durch die Untersuchungshaft als verbüßt geltenden Gefängnisstrafe von zwei Wochen verurteilt. Darauf teilte die Beklagte mit Schreiben vom 25. Januar 1949 C. mit, daß er mit Wirkung vom 1. Februar 1949 aus dem Beamtenverhältnis im Hinblick auf seine strafgerichtliche Verurteilung entlassen werde. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1947 erhielt C. sein Gehalt ausgezahlt. Für die spätere Zeit weigerte die Beklagte die Gehaltszahlung unter Berufung auf das Gehaltszahlungsverbot gemäß Ziffer 15 der Verordnung Nr 99 der Britischen Militärregierung (ABl BrMilReg 589) bezüglich der Beamten, die keinen Dienst verrichteten.

Mit der Klage verlangen die Kläger als Erben des nach der Verkündung des erstinstanzlichen Urteils verstorbenen Anton C., ihres Ehemannes bzw. Vaters, von der Beklagten Nachzahlung des Gehalts für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. Dezember 1948 in Höhe von 1.524,60 DM. Die Beklagte, die

- 3 -

Abweisung der Klage beantragt hat, stellt nicht in Abrede, daß das Auszahlungsverbot nach Ziffer 15 der Verordnung Nr 99 gemäß Anordnung Nr 1 zur Verordnung Nr 99 (AB1 BrMilReg 819) von der Britischen Militärregierung mit Wirkung vom 1. April 1948 aufgehoben worden ist. Danach habe aber die bizonale Dienststelle, das Bipartite Control Office, Rail Branch (BCO), auf Anfrage des Head Railway Inspectorate Hamburg am 1. Oktober 1948 entschieden, daß die Anordnung Nr 1 zur Verordnung Nr 99 als zonale Verordnung der Militärregierung die Reichsbahn in der Bizone nicht betreffe und daß Zahlungen unter keinen Umständen zulässig seien. Auf Anweisung des Bipartite Control Office sei diese Entscheidung vom 1. Oktober 1948 durch das Head Railway Inspectorate Hamburg der Reichsbahndirektion Hamburg mit Schreiben vom 5. Oktober 1948 mitgeteilt worden. Das Schreiben vom 5. Oktober 1948 hat in der Übersetzung folgenden Wortlaut:

"Betr.: Zahlung von Gehältern, Löhnen usw., Kriegsgefangene.

Unter Bezugnahme auf die Unterredung zwischen Reichsbahnrat Wo [REDACTED] und Mr A [REDACTED] vom 17. September 1948 und das hier vorliegende Protokoll darüber, erging vom Chief, Rail B [REDACTED], die folgende Mitteilung:

"Bitte teilen Sie der RBD Hamburg mit, daß die zonale Verordnung der Militärregierung die Reichsbahn in der Bizone nicht betrifft, und daß Zahlungen unter keinen Umständen zulässig sind."

Allerdings, so fährt die Beklagte fort, sei die Entscheidung vom 1. Oktober 1948 wiederum durch eine den Rechtsstreit Zwahr gegen Deutsche Reichsbahn - 3 O 55/49 Landgericht Hamburg - betreffende Mitteilung des Bipartite Control Office, Rail B [REDACTED] vom 2. August 1949 zurückgezogen worden. Das Schreiben vom 2. August 1949 lautet übersetzt folgendermaßen:

"Betr.: Zivilsachen, die Mil.Gov.Befehle berühren L.G. Hamburg 3 O 55/49 - Zwahr vs. Deutsche Reichsbahn

An: Deutsche Reichsbahn
Hauptverwaltung
Offenbach



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a FGG geschützt

13
In der Anlage überreichen wir Ihnen den im Zusammenhang mit obiger Sache entstandenen Schriftwechsel. Dieses Office vertritt den Standpunkt, daß die Erledigung eine völlig deutsche Angelegenheit darstellt und der Einwand dieses Office (siehe Schreiben vom 1. Oktober 1948) wird zurückgezogen."

Nach Auffassung der Beklagten betrifft das Schreiben vom 2. August 1949 und demnach die Aufhebung des Zahlungsverbots aber nur Kriegsgefangene bzw. deren Familienangehörige wie im Falle Z■■■■, nicht dagegen Beamte wie C■■■■ die sich aus anderen Gründen nicht in Ausübung ihres Amtes befanden.

Das Landgericht hat die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung von 1.542,60 DM verurteilt. Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden. Auf ihre Revision hat der Bundesgerichtshof das Urteil vom 30. Dezember 1952 - III ZR 96/51 - das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Dieses hat nach der erneuten Verhandlung und der Beweisaufnahme auf die Berufung der Beklagten die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Die Revision stellt nicht in Abrede, daß die Verordnung Nr 99 auch die Reichsbahnbeamten umfaßt, sie ist aber der Auffassung, das Auszahlungsverbot der Verordnung Nr 99 Anhang Ziffer 15 treffe auf den Fall der Kläger überhaupt nicht zu. Der Sinn dieser Verordnung sei gewesen, zu verhindern, daß an solche Personen Zahlung geleistet werde, die aus irgend einem Grund zur Verrichtung von Dienstleistungen im Rahmen des bestehenden Dienstverhältnisses nicht in der Lage gewesen seien. Dabei sei in erster Linie an Flüchtlinge,

Kriegsgefangene und ähnliche Personen gedacht; die Verordnung sei aber nicht dazu bestimmt gewesen, einer Entscheidung über die Entlassung eines Beamten aus dem Dienstverhältnis im Wege des Disziplinarverfahrens vorzugreifen; es gehe deshalb nicht an, daß sich die Beklagte auf die Verordnung Nr 99 berufe in einem Fall, in dem sie den Beamten selbst an der Ausübung des Dienstes verhindere.

Diese Rüge ist nicht begründet. Der Wortlaut der Verordnung Nr 99 Anl Ziff 15 spricht ausdrücklich gegen die Auffassung der Revision. Nach diesem Wortlaut sollte das Auszahlungsverbot der Verordnung Nr 99 für alle Fälle gelten, in denen Beamte "entweder auf Grund einer Anordnung der Militärregierung oder aus sonstigen Gründen (otherwise) sich nicht in der Ausübung ihres Amtes befinden". Zu den "sonstigen Gründen" gehören somit nicht nur die für die Nachkriegszeit typischen Fälle der Nichtbeschäftigung, sondern auch alle sonstigen Fälle, in denen ein Beamter seinen Dienst nicht ausübt, sofern sie nicht ausdrücklich ausgenommen worden sind (gesetzliche Feiertage, genehmigter Urlaub und Krankheit). Durch dieses Auszahlungsverbot wird auch nicht, wie die Revision meint, ein etwa bestehendes Dienstverhältnis aufgehoben, es ist vielmehr nur für den Zeitraum der Nichtbeschäftigung "als beendet anzusehen". Im übrigen war es auch nicht, wie die Revision meint, die Beklagte, die den Rechtsvorgänger der Kläger an der Ausübung seines Dienstes verhinderte; dieser war vielmehr - jedenfalls für den größeren Teil des Zeitabschnittes, in dem er seinen Dienst nicht ausübte - in Untersuchungshaft, konnte also seinen Dienst aus Gründen, auf die die Beklagte keinen Einfluß hatte, damals nicht versehen.

2. Die Revision trägt weiter vor, dem BCO habe keine Gesetzgebungsbefugnis zugestanden. Es habe deshalb weder deutsche

Gesetze noch die Anordnungen der Alliierten Militärregierungen abändern oder außer Kraft setzen können.

Dieser Vortrag liegt neben der Sache. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang das BCO als bizonale Behörde das Recht hatte, Verordnungen der Britischen Militärregierung für seinen Bereich als nicht verbindlich anzuerkennen. Seine Weisungen an das zonale Head Railway Inspectorate und die Deutsche Reichsbahn waren für diese jedenfalls bindend, denn nach der Bildung der Bizone konnte neben den zonalen Behörden auch die entsprechende Besatzungsstelle kraft Besatzungsrechtes derartige Maßnahmen treffen; das war hier das BCO.

3. Es kommt somit, worauf der Senat in dem Urteil vom 30. Oktober 1952 bereits abgestellt hat, darauf an, welche Auslegung den Erklärungen des BCO vom 1./5. Oktober 1948 und 2. August 1949 zu geben ist.

Das Berufungsgericht ist hinsichtlich der Erklärung vom 1./5. Oktober 1948 der Auffassung, daß sie generell von der Fortgeltung des Auszahlungsverbotes der Verordnung Nr 99 für die Reichsbahn in der Bizone ausgehe und daher auch generell verbiete, entgegen diesem Auszahlungsverbot Zahlungen zu leisten. Das Berufungsgericht schließt das daraus, daß die Anfrage des Railway Inspectorate Hamburg vom 27. September 1948 - - - - - sich zwar mit der Zahlung von Löhnen und Gehältern an Kriegsgefangene befasse, dabei aber davon ausgehe, daß das auf Grund der Verordnung Nr 99 Anl Nr 15 bestehende Zahlungsverbot durch die Anordnung Nr 1 zur Verordnung Nr 99 mit Wirkung vom 1. April 1948 aufgehoben worden sei. Die Antwort des BCO vom 1. Oktober 1948 könne deshalb auch nur so ausgelegt werden, daß sie entgegen der in der Anfrage vertretenen Auffassung generell von dem Fortbestand des Auszahlungsverbotes der Verordnung Nr 99 ausgehe und deshalb jegliche Zahlung an nichtbeschäftigte

Beamte, also auch an Kriegsgefangene, derentwegen die Anfrage gestellt wurde, als unzulässig verbiete.

Diese durch das Berufungsgericht vorgenommene Auslegung ist zutreffend. Sie findet ihre Bestätigung in den nachfolgenden Unterhandlungen der Beklagten mit dem BCO, die, wie das Berufungsgericht feststellt, sich im wesentlichen darauf beschränkten, das Auszahlungsverbot wenigstens für die Kriegsgefangenen zu mildern, und die nach anfänglichem Widerstand des BCO schließlich zu dem Ergebnis führten, daß das Auszahlungsverbot an die Kriegsgefangenen und deren Angehörige in Höhe von 50 % des Gehalts aufgehoben wurde. Daraus ist zu entnehmen, daß das BCO im übrigen an der Fortgeltung des Auszahlungsverbotes festgehalten hat.

Dann kann aber, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, der Erklärung vom 2. August 1949 auch kein anderer Sinn beigelegt werden, als daß sie sich unter Aufrechterhaltung des Auszahlungsverbotes im übrigen auf die Freigabe der Auszahlung an Kriegsgefangene beschränken sollte, ihr also eine generelle Aufhebung des Auszahlungsverbotes der Verordnung Nr 99 Anl Ziffer 15 nicht entnommen werden kann.

4. Die Revision ist somit als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Arndt

Rietschel

Dr. Beyer

Dr. Weber